



L3

**S**o haben der Durchlauchtigste Chur-  
Fürst und Herr, Herr Friedrich  
August, Herzog zu Sachsen, Zü-  
lich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen zc. zc.  
unser gnädigster Herr, der Nothdurft erachtet, für das herannahende

1781<sup>te</sup> Jahr,

die

Land-Brand-, Pfennig- und Quatember-  
Steuern, auch

Imposten von Stempel-, Pappier und  
Spiel-, Charten-, ingleichen

Personen-, Steuer- und Mahl-, Groschen-, Abgaben,

nach der, bey letztem allgemeinen Land-Tage, zu Verzinsung und successiver  
Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schut-  
ze Höchst-Ihro Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Beirrettung an-  
der unumgänglich nöthigen Bedürfnisse, und sonstiger von Er. getreuen Land-  
schaft angewiesenen Ausgaben, unterhänigst beschehenen und von Höchst-  
Denenselben im Land-Tags-Abshiede vom 25. Februar: 1776.

gnädigst acceptirten Haupt-Bewilligung, gewöhnlichermaßen in denen sub  
A. & B. beygedruckten Höchst-Rescripten ausschreiben und uns  
unter andern befehligen zu lassen gnädigst geruhet; künftlichen in den

Thüringischen Creyß

einbezogenen Herren Ständen von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterchaft und Städten, wie auch Herren Amts- Stadt- und übrigen Steuer-Einnehmer, zu pflichtschuldiger Beobachtung, bekannt zu machen, daß

Land-Steuer: 1.) die vorhin in den Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in Pfenninge. jedem deterselben zur Hälfte erhobenen mit dem Nahmen der

### Land-Steuer

belegten Sechzehn Pfenninge, von jedem gangbaren Schocke, terminlich an Acht Pfenningen, so wohl im Monate März, als im Monate August, bewilligtermäßen eingebracht, jedoch, nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beschriebenen Anordnung, aus den darinnen bemerkten Ursachen, mit zu den Pfenning-Steuern geschlagen, und mit selbigen in eine Rechnung gebracht werden sollen;

Frank-Steuer: 2.) Bleiben die von Höchst-Herrn getreuen Landschaft bewilligten er-Abgaben. und zum Theil erhöhteten verschiedentlichen

### Frank-Steuern,

wie bißanhero in den Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung einzurechnen; es ist daher

vom inländi-  
schen Biere,

a.) von jedem Faße inländischen Braun Biere,  
Ein Thaler und Acht Groschen,

b.) von jedem Faße inländischen Weiß Biere,  
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von dem auf besondere Concession brauenden leichten oder so genannten Halb-Biere das sonst Geordnete, nach dem bestimmten Satze, zu entrichten. Dahingegen es in Ansehung des

### ausländischen Biere,

bey der zeitherigen Verfassung und Obseruanz, nach welcher

von ausländi-  
schen Biere,

c.) Ein Thaler und Sechzehn Groschen von jedem  
Faße Braumen, und

d.)

a.) **Zwey Thaler und Zwölff Groschen** von jedem **Faße Weißen** dergleichen **Bieres**,

abzutragen sind, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

e.) die vor dem und Inhalts des Generalis vom 27. Novembr. 1728. vorgeschriebene

**Ordinaire Wein : Steuer,**

ordinaire  
Wein Steuer,

nicht minder

f.) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhöhte und bey nachherigen Landtagen continuirte

**Neue Wein : Anlage,**

Neue Weins  
Anlage,

von den ausländischen Weinen, nach Vorchrift der diersehalb emanirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch, in Ansehung der darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. besaget.

In Betreff der Abgabe vom

**ausländischen Brandtweine,**

Brandtweins  
Steuer,

welcher in hiesige Lande ingehet, und darinnen consumirt wird, ist zu beobachten, daß

g.) **Zwey Thaler, Zwölff Groschen** von jedem **Eymer einfachen ordinairn Brandtweins,** und

h.) **Vier Thaler** vom **Eymer abgezogenen,** ingleichen von den **Liqueurs,**

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion, erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Franck-Steuer-Rechnung mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der Neuen Wein : Anlage, recapitulirt werde.

Zu Einbring \* und Berechnung der vorhingedachten Land \* Steuer \* Pfennige sind die Termine

Lactare und Bartholomaci,

vorläufig festgesetzt; Dahingegen zu Berechnung der verschiedentlichen Franck \* Steuer \* Abgaben, in den ebenfalls genhlich bekannten Fristen, wir

De

auf die Frist	Quasimodogeniti den	Mart.	} 1781.
„ „ „	Crucis	August.	
„ „ „	Luciac	Novbr.	

hiermit anberaumer haben wollen.

Es sind daher bey Vermendung der auf unterlassene Einrechnung geschehen und ohne Nachfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe, die erhobenen Gelder samt unverwehlichen Belegen, mit zugehörigen doppelten Registern, so

Strafe, wegen nicht zeitig gehaltenen Franck \* Steuer \* Einrechnung doppelten Registern, so

zur Frist	Quasimodogeniti mit den	28. Febr.	} 1781.
„	Crucis	31. Julii.	
„	Luciac	30. Octobr.	

bey jeder Franck \* Steuer \* Einnahme im ganzen Creyße abzuschließen bleiben, an uns abzuliefern, und in Franck \* Steuern einige Reste, welche bey diesen Abgaben ebnein der Verfassung ganz entgegen, bey Vermendung eigenen Erlasses, nicht zu gestatten.

Einshärfung mehrerer Aufsicht auf die eingebracht worden fremde Weine und andere ausländische Getränke,

Da auch bisanhero, wenn in denen für eingebracht werdende Weine und andere ausländische Getränke zu erklegenden Steuer \* Abgaben, Unrichtigkeiten und Unterschleife entdeckt worden, zum hstern wahrzunehmen gewesen, daß nicht nur die Empfänger dergleichen Weine und Getränke, zu Abrechnung der, durch unterlassene Versteuerung derselben, verwürkten Strafe, den Vorwand gebraucht, daß sie nicht gewußt, ob? und was sie dafür an

Steu

Steuern, abzuführen, und an wen sie solche abzugeben hätten? sondern bes  
sonders auch auf dem Lande, die zur Receptur der Franck. Steuern, inglei  
chen zur Aufsicht dabey angestellten Personen selbst, die für Weine und Ge  
tränke obiger Art zu erhebende Steuer. Abgaben, aus Unwissenheit, und weil  
sie deshalb von den Behörden mit hinlänglicher Instruction nicht versehen wor  
den gänzlich außer Acht gelassen haben:

Da ferner seither für das Landesherrliche Franck. Steuer. Interesse auch  
dadurch verschiedene Inconvenienzien erwachsen, daß in accisbaren Städten  
(außer Dresden und Leipzig, allwo eigene Visirer vorhanden) die Beurthei  
lung der Quantitater und Qualitater derer ankommenden Fremdden Weine, und  
ausländischen Getränke, blos denen Accis Visitatoribus, ohne Zuziehung der  
Franck. Steuer. Aufsehene, überlassen gewesen: So haben **Ihro Ehr.  
Fürstl. Durchlaucht** nöthig gefunden, zu Abstellung dieser Höchst.  
Ihro Steuer. Interesse äußerst nachtheiligen Unordnungen und Gebrechen  
folgendes gemeinß anzuordnen.

I.)

Sind

auf dem Lande

zusörderst,

a a.) die Franck. Steuer. Aufsehene oder an Orten, wo deroleichen, wegen daseßst nicht exerciret werdenden Brauens, nicht vorhanden, die Dorf.  
Rüchtere oder andere hierzu qualifizierte Gerichts. Personen, mit Verweisung  
auf ihre bereits aufhabende Pflicht, respective durch die Gerichts. Obristen  
ten und Amts. Steuer. Einnehmer, daß sie unter andern auch auf die Ein  
führung allen und jeden ausländischen Getränckes, es habe solches Nahmen,  
auf ihre bereits aufhabende Pflicht, respective durch die Gerichts. Obristen  
fames Ange haben, und für richtige Abentrichtung der davon zu praectiren  
den Landesherrlichen Abgaben Sorge tragen sollen, gebührend anzuweisen.

Die von den  
Wörl: Ger  
richts. Obriz  
kräten und  
Heren Amtes  
Steuer. Ein  
nehmern, des  
neu Franck.  
Steuer. Auf  
sehene, Dorf  
Rüchtere o  
der solchigen  
Gerichts.  
Personen zu  
ertheilende  
Instruction.

Demnechß haben

bb.) dergleichen zur Aufsicht angestellte Personen, vornemlich bey Ein  
langung ausländischen Weins, welcher wie alles übrige ausländisches Geträn  
cke nicht anders als in ihrer Gegenwart abgeladen werden darf, nach Vor  
schuß des Wein. Anlage Ausschreibens d. d. den 7. Septembr, 1742. S. 2.

Ohllegenheit  
derer zur Auf  
sicht angestell  
ten Personen.

B

die

die Grenz-Zoll-Zettel sich produciren zu lassen, gegen diese die Anzahl der Eimer oder Gefäße genau zu examiniren, hiernach Wein-Steuer und nach Befinden, Wein-Anlage entrichten zu lassen und zu sorgen, daß gedachte Zettel in Abschrift der Rechnung beygefüget werden.

In Fällen wo,

Genane Beobachtung des höchsten Generalis vom 12. Mart. 1774. so dem Ereyß-Patente aufs 1779 te Jahr sub C. beygedenket ist. cc.) daß von dem eingelaget werdenden Weine, die Wein-Anlage bereits an der Grenze abentrichtet worden (wie solches, inwieweit derer ohne Fracht-Briefe, und auf Rechnung derer Wein-Fuhrleute eingebracht werdenden frembden Weine, vorallegirtes Wein-Anlage-Ausschreiben ausdrücklich verlangt) versichert wird; da ist darauf zu sehen, daß solches Vorgeben durch Production der darüber ausgestellten Wein-Anlage-Pasir-Zettel sofort documentiret werde. Und wenn nachher die auf solchanden Zetteln verzeichnete Quantitater Wein ganz oder zum Theil an einem Orte verbleibet; so sind, nach erfolgter Berichtigung der daron zu praeflirenden Wein-Steuer-Abgaben, dergleichen Zettel, erstern Falls, originaliter, letztern Falls aber abschriftlich denen Rechnungen beyzufügen, in beyderley Fällen aber die Wein-Quanta auf denen respective Original- und abschriftlichen Zetteln, mit Bemerkung der Nahmen derer Empfängere, auch des Tages und Jahres, nach Maasgabe des Generalis vom 12. Mart. 1774. und bey Vermeidung der in solchem denen Contravenienten angedroheten Bestrafung, abzuschreiben.

Was künftig

Wegen des Wein-Ertrages soll sorgfältig nachseherket werden. d.) für ausländischen Wein-Ertrag bey dem Einführen in die Chur-Sächs. Lande an- und ausgegeben wird, soll sührohin anderergestalt nicht, als Wein-Ertrag in der zehtherigen Maasse behandelt werden, als wenn zubederft, daß das Vorgeben in der Wahrheit begründet sey, durch Eröffnung des, Gefäßes und Aushebung einer Probe daraus constatiret worden ist.

Wie denn auch endlich

Von Verrechnung der Ertrages benen Abgaben von eingelagerten Weine, sind jeden Empfängers Quanta genau anzudecken. cc.) bey Einlegung inländischen Weins, die deffalschen Quanta eines jeden Empfängers in denen Rechnungen genau auszudecken, und diesen die über dergleichen Weine anzustellen gewöhnlichen Zettel jedesmal beyzufügen sind.

II.)

In accisbaren Städten,

mit alleiniger Ausnahme derer Städte Dresden und Leipzig, allwo vorerwehnt



444  
219

nächstemofen diesfalls eine besondere Einrichtung, wobey es auch noch  
ferner bewendet, anzutreffen ist, sind

1.) die Francksteuer, Aufsehere, durch die Francksteuer, Einnehmer  
gehührend anzuweisen, daß sie bey dem Abladen derer angekommenen fremb-  
den Weine und anderer der Accis-Visirung unterworfenen Getränke, jedes  
mal gegenwärtig seyn, auf die Visirung genau Acht haben, den besuandenen  
Gehalt benebst der Sorte solcher Weine und Getränke behörig notiren und  
dem Francksteuer, Einnehmer davon sofort richtige Anzeige zu thun schul-  
dig seyn sollen.

Die vonden  
Herren  
Stadts Steuer-  
er, Einnehmer  
ren denen  
Herren  
Francksteuer  
er Aufseheren  
zu ertheilende  
Instruction,  
und diesfalls  
ge Obliegen-  
heit der Her-  
ren Franck-  
steuer, Auf-  
sehere.

Wogegen

2.) die Francksteuer, Einnehmere, damit dieser denen Aufsehern  
einführenden Incumbenz pflichtschuldigste Ehre geleistet werde, genaue Ob-  
sicht zu führen, denen Wein, Emvöfänger die Gräng, Zoll, Zeddel abzufor-  
dern, diese abschreiblich zu den Rechnungen zu bringen, und wenn sich bey  
der Visirung eine Differenz im Waake fände, solches auf demselben deutlich an-  
zumerken, mit Vernehmung der Weine auf die sub I. lit. cc. supra beschre-  
bene Art, so wie überhaupt in Ansehung des ausländischen und Estifischen  
Getränktes, nach Vorschrift der deshalb vorhandenen Ausschreiben und Gene-  
ralien zu verfahren, nicht minder dasjenige was vorher sub I. lit. dd. & ec.  
wegen des ausländischen Wein, Epias und inländischen Weines disponirt wor-  
den, desgleichen auch die fernere Beybringung der erforderlichen General-Ac-  
cis-Attestate zu den Rechnungen jeder Zeit, in Obacht zu nehmen, und sich  
hierunter osenthalben ihrer aufhabenden und ihnen bey gegenwärtiger Ge-  
senheit, annoch besonders erinnertlich zu machenden Pflicht gemäs zu zeigen  
haben.

Obliegenheit  
der Herren  
Francksteuer  
er, Einnehmer  
re.

Wenn

3.) in Städten sowohl als auf dem Lande von den eingehenden  
fremden Weinen ein Theil für andere Orte bestimmt ist, und eintheilen an  
dem Orte, wo er zuerst abgeladen worden, nur in depositum gegeben wird;  
so verbleibet es auf solchen Fall bey dem, was dieseshalb bereits in mehr an-  
gezogenem Generali vom 12. Martii 1774. und sonst gemeinhelt angeordnet wor-  
den ist, dergestalt, daß für den zu fernerer Disposition niedergelegten Wein,  
Weinsteuer und nach Befinden Wein, Anlage zu ersardern und zu berech-  
nen, bey weiter Beysendung dergleichen Weins aber, die richtig beschene  
respective Besteuerung und Veranlagung deselben durch gewöhnliche Passir-  
Zeddel zu attestiren ist.

Fernere Ob-  
liegenheit ders  
selben.

Eämtliche  
Gerichts-  
beiraths-  
besenen jeden  
Orts zu be-  
nachrichtigen,  
ohne Verzug  
des Herrn  
er-Aufsichters,  
fremde We-  
ne oder aus-  
ländische Ge-  
träncke nicht  
abladen zu las-  
sen, und jene  
für die auf den  
Contraven-  
tions-Fall ge-  
setzte Strafe  
von 5 Schr.  
zu verwar-  
nen.

Verzeichniß  
der Tranc-  
Steuer,  
Wein-Steu-  
er und Wein-  
Anlage Abga-  
ben.

Reglement  
der Tranc-  
Steuer Auf-  
sichters Gebüh-  
ren.

Die

4.) obgedachtermaßen von Ihro Chur- Fürstl. Durchlaucht  
getroffene Anordnung, daß sich fürhin niemand unterfangen solle, die an ihn  
kommenden fremdden Weine oder andere ausländische Getränke, ohne Bey-  
sehn des dazu gesetzten Tranc-Steuer-Aufsichters abladen zu lassen, ist, damit  
sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, denen Einwohnern in  
Städten sowohl, als auf dem Lande, respective durch die Stadt, Nahe,  
Gerichts-Obriegkeiten und Gerichte jeden Orts bekandt zu machen, und denen  
selben anbey zu intimiren, daß jeder entdeckter Contraventions-Fall mit Fünf  
Thalern, = = ohnnachbleiblich bestrafet, und der Dritte Theil sotha-  
ner Strafe dem Angeber oder auch dem Aufseher, wenn dieser das Ungehör-  
nis zuerst anzeigt, verabfolget werden solle.

Damit auch

5.) besonders die Tranc-Steuer, Einnehmer und Aufsehere auf dem  
Lande, beßer als seither, unterrichtet seyn mögen, wie viel an Steuern für  
jede Sorte Wein, der desfallsigen Landes-Verwilligung gemäs, abzuführen ist;  
so haben wir, gnädigst anbefehlnermaßen, in der Anfüge sub  $\odot$ . nicht  
nur die für jegliche Art Wein bestimmte Steuer und Wein-Anlage, sondern  
auch die vom Brandweine, ingleichen Eißfischen und sonstigem Biere zu  
entrichtende Tranc-Steuer, Abgaben specificis ausgeworfen.

Und gleichwie

6.) denen Einnehmern bey Schrist- und Amtsfälligen Ortschaften, die  
denen-selben im Wein-Anlage-Ausschreiben de anno 1742., für die Recep-  
tur der neuen Wein-Anlage ausgesetzten Sechs Pfennige pro Eymmer noch  
fermehin passiren; also sollen fürhin denen Tranc-Steuer-Aufsichern, sowohl  
in Städten, (exclusive Dresden und Leipzig) als auf dem Lande, in Con-  
formitæet der beim Thüringischen und Erzhübischen Grosse racione derer  
Tranc-Steuer-Aufsichere auf dem Lande bereits seit anno 1740. getroffenen  
Einrichtung,

Für jedes Faß ausländischen Bieres, Sechs Pfennige,

Für jeden Eymmer ausländischen Weins, der mit der ordinairen  
Wein-Steuer vergeben wird, Drey Pfennige, und

Für jeden Eymmer ausländischen Brandweins ebenermaßen Drey  
Pfennige,

zur Ergößlichkeit gereicht werden.

Hebr.

Uebrigens und

7.) um Gewißheit zu erlangen, daß diesem allen was **Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht** vorstehendermaassen inruiro der eingehenden fremd- den Weine und anderer ausländischen Getränke anzuordnen der Nothdurft be- fänden; fürsohin ununterbrochen nachgegangen werde; so sollen die Gerichts- Obrigkeitten, ingleichen die **Amts- und Stadt- Steuer- Einnehmere** gehalten seyn, in ihren zu übergeben habenden **Trancß- Steuer- Registern** und **Rechnungen** jeder Frist, bey dem Ende gedachter **Registerr** und **Rechnungen**, aufha- benden **Plätzchen** gemäs, zu attestiren, daß von ihnen, die bey der **Receptur** der **Trancßsteuern** concurrirenden **Personen**, ingleichen die **Trancß- Steuer- Aufsehere**, oder in deren Ermangelung, eine der **Gerichtsverbunden** deren respec- tive **Dorfschaften**, in der anbefohlenen **Maasse** angewiesen und **instruirt** wor- den sind.

Besondere Obhegenheit der löbl. Ge- richts- Obrig- keiten, wie auch Herren **Amts- und Stadt- Steuer- er- Einnehme- re** den **Bezüg- lung** der **Trancß- Steuer- er- Registerr** und **Rechnun- gen** jeder **Zeit**.

Wir haben wohlbedächty die **Landesherrliche** im **Höchsten** **sub A.** angedruckten **Ausschreiben** enthaltene **Anordnung** wörtllich diesem unserm **Patente** einverleibet, weil wir wahrgenommen haben, daß, wenn man **Aufsehe- re** oder **Einnehmere**, besonders auf dem **Lande**, zu **Befolgung** einer oder der andern **Vorschrift an** und sie **dieserhalb** auf eine **angezogene** **Verbote** sen hat, zum **Öfftern** der **Einwand** gemacht worden: man habe die **Verla- gen**, (da doch solche die **Hauptsache** ausmachen) nicht so genau durchlesen.

Wie nun **künftliche** **löbl. Gerichts- Obrigkeiten** allem demjenigen was **sub I. litr. aa.)** und **sub II. Sphis 4. & 7.** angeordnet worden ist, **Pflicht- schuldigst** nachzugehen, ohnehin **eingedenk** seyn, auch die **Herren Amts- und Stadt- Steuer- Einnehmere**, unter **ausdrücklicher** **Verweisung** auf ihre **bereits** **aufhabende** **Pflicht**, zu **pünktlicher** **Befolgung** der **Höchsten** **Vorschriften** resp. **sub I. litr. aa.) cc.) ee.)** und **sub II. Sphis 1. 2. 3. 5. 6. und 7. anacrite-** **sen** worden; also bleiben die **Herren Trancß- Steuer- Aufsehere** in den **Städ-** **ten**, so wie dergleichen **Aufsehere**, **Dorf- Richtere** oder sonstige **bestellte** **Gerichts-** **Personen** auf dem **Lande**, die ihnen **sub I. litr. bb.) cc.) dd.)** und **sub II. Sphis 1. und 5.** vorgeschriebene **Punkte**, theils **aufs** **genaueste** zu **befolgen** **schuldig** und **gehalten**, theils werden sie den **sub II. Spho 4.** **geordneten** **Straf-** **Antheil** & **Genuß**, so wie die **sub II. Spho 6.** **geordneten** **Aufseher- Gebühren**, durch **zu verdoppelnde** **Aufsicht** zu verdienen **beeyfert** seyn.

Auch wollen **Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht**, nach **mehreern** **Inhalte** des **sub B.** **angedruckten** **Ausschreibens**

C

3.) an



Pfennig und  
Quatember  
Steuer-Abga-  
be.

3) an Pfennig und Quatember - Steuern

58. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, worunter die un-  
ter dem Nahmen der Land-Steuer, zeither erhobenen 16,  
Pfennige zugleich mit begriffen, und

49. Quatember,

auf dem Lande,

hiernechst

18 $\frac{1}{2}$ . Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, und

22 $\frac{1}{2}$ . Quatember,

in den Städten,

wo die General- Accise eingeführt ist, welche, nach der Verfassung, für sel-  
bige, die Land- auch ordinären Pfennig- und Quatember- Steuern, nach  
jährlichen 36 $\frac{1}{2}$ . Pfennigen und 23 $\frac{1}{2}$ . Quatembem, monatlich in folle überträgt,  
dagegen von den Städten, in surrogatum der auf dem Lande mehr zu erhe-  
benden Drey Pfennige, und Drey Quatember, die Wahl- Groschen-  
Abgabe, wie weiter unten besonders bemerkt werden wird, zu entrichten ist,  
längstens binnen vierzehn Tagen, nach Ablauf derer, in dem, unserm

Cress- Patente aus 1776ste Jahr sub C. beygedruckten Pfennig und  
Quatember- Steuer- Verzeichnisse, als wohin wir uns dießfalls beziehen, be-  
stimmten Fristen, richtig eingebracht, und in den, denen Münz- Edicten und  
Valuations- Tabellen gemäß, courfierenden Münz- Sorten, an uns behörig ab-  
geliefert wesen, maßen wir, nach Verfluß der gesetzten Fristen, mit nachge-  
lassenen Zwangs- Mitteln, weshalb wir die Generalia vom 9. Novembris

Versoll- Zeit  
der Pfennig-  
und Quatem-  
ber- Steuern.

1772. und 7. May 1773. so unserm Cress- Patenten auf die Jahre 1773.  
und 1774. sub D. & E. angedruckt sind, in Erinnerung bringen,  
gegen die zur Ungebühr saumfertigen Contribuenten, zu Vermeidung selbst-  
gener Vertretung, zu verfahren, auch von denjenigen Gerichts- Obrigkeiten  
und Steuer- Einnehmern, welche beym Ablauf des künftigen Jahres, die in  
duplo erforderlichen Einrechnungs- Register und Rechnungen, zu gehöriger  
Zeit, und längstens

den

den 17ten Januarii 1782.

an uns nicht werden eingereicht haben, die geordnete Strafe von Zwangig Thalern, = = sonder Rückfrage einzubringen, gemeinlich befehliger sind.

Nicht minder sollen.

4.) die auf Sechs Jahre prorogiren

Imposten von Stempel = Pappier und Spiel = Charten,

in der Maasse, wie in den verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in den Mandaten vom 7ten Octobris 1732. und 16. Octobris 1749. verordnet worden, noch weiter abgetragen und berechnet werden; wobey auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremdden oder inländischen Spiel-Charte,

die Vierfache Strafe an Zwangig Thalern, = =

festgesetzt bleibt, und solche von den Contravenienten, ohne einige Nachsicht eingebracht werden soll.

Und können wir nicht Ungaun nehmen, sämtliche Herren Stände von Ritterchaft und Städten, sowohl die Herren Beamten, an ununterbrochener Befolgung des gnädigsten Beschlus vom 13. Janui 1767. so unserm auß 1766ten Jahr erlassenen Creys = Patente sub C. beggedruckt und des Inhalts ist: daß bey jeder, mit denen, zu Annehmung der respective Befehle und Schriften bestellen, und auf die, des Stempel-Pappiers halber, ergangene Ausschreiben und Mandate mitverspflichteten Personen, vorgehenden Veränderung, die Verspflichtungs-Registraturen, im nächstdarauf folgenden Termine, verrechnet; dahingegen die Vacat-Scheine, wegen in Imposten nicht vorgekommener Straf-Fälle, in jedem Termine schlechterdings (und zwar längstens bey Ueberfendung der Trancé-Steuer-Registrier, nicht aber allereist bey Uebermachung der Personen-Steuer-Registrier, wahren die Impost-Rechnungen in den Leiziger Oster- und Michspis-Märkten von uns zu übergeben sind) anhero eingereicht werden müssen; auch daß entweder in den Impost-Einreichungs-Registrier oder im Vacat-Scheine mitdemercket werden muß, in welchem Termine die Verspflichtungs-Registratur verrechnet worden ist, anderweit wohlmeinend zu erinnern.

Strafe, wegen nicht zu gebräuchlicher Zeit, in duplo übergebener Pension- und Quartier-Steuer-Einreichungs-Registrier und Rechnungen.  
Imposten von Stempeln Pappier und Spiel-Charten,

Vierfache Strafe wegen gebrauchter ungestempelter fremdder oder inländischer Spiel-Charten.  
Nothwendig seit der zu verrechnenden Verspflichtungs-Registraturen auch bezüglichen den Vacat-Scheine.



Personen-  
Steuer Ab-  
gabe.

5.) Wegen der

## Personen - Steuer

soll es allenthalben bey demjenigen, was in Ansehung solcher Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Consignation anbefohlen und nicht etwan nachhero durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist, bewenden.

Die Berech-  
nung der Her-  
ren Gerichts-  
Directorum  
Personen  
Steuer Con-  
tingente an  
Dere ihrer Be-  
stallung.

Das

a.) die Herren Gerichts, Directores oder Iustitarii, ihr dießfälliges Personen - Steuer - Contingent, nach Vorschrift des unserm Creyf - Patente außs 1775ste Jahr sub D. beygefügten Moniti generalis, nicht am Orte ihres Aufenthaltes, sondern bey dem Orte der Gerichts - Bestallung, mit in Verrechnung zu bringen; und

Formulare zu  
den Person -  
Steuer Rech-  
nungen in  
Aemtern und  
Städten.

b.) sämtliche Herren Personen - Steuer - Einnemere in Aemtern und Städten, bey Fertigung der dießfälligen Rechnungen, auf die nurgedachtem Creyf - Patente sub E. und F. beygedruckten Formulare, jedoch mit Weglassung der die Personen - Steuer - Erhöhung betreffenden Columne, Rücksicht zu nehmen; endlich

Beobachtung  
des Generals  
vom 24. Jan-  
nuar: 1775.  
die ungesam-  
te Beantwort-  
ung der Per-  
sonen - und  
sonstiger  
Steuer-  
Rechnungs-  
Defecte.

c.) die löbl. Gerichts - Obrigkeiten und Herren Steuer - Einnemere die, nach dem, unserm Creyf - Patente außs 1776ste Jahr sub D. angedruckten höchsten Generali vom 24. Januarii 1775. erforderliche gesamte Beantwortung der Personen - sowohl anderer Steuer - Rechnungs - Defecte, zu bewürcken haben; wird hierdurch in frisches Andenken gebracht.

6.) In Ansehung der Receptur und Berechnung des, bey den accisbaren Städten, in surrogatum der auf dem Lande mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quatember verbleibenden

## Mahl - Groschen

Mahl - Gro-  
schen Abgabe  
in den accis-  
baren Städ-  
ten.  
Einbringung  
der Steuer-  
Reste von re-  
rigen Bewillig-  
ungen.

soll es, bey demjenigen, was deßfalls in dem Mahl - Groschen - Ausschreiben d. d. den 10. Decembris 1766. auch sonst anbefohlen worden ist, sein Bewenden haben.

7.) Die mögliche Einbringung der von abgelaufenen Bewilligungen verbleibenden Steuer - Reste, in so weit selbige ganz oder zum Theil exigibel sind,

sind, jedoch mit billiger Vorsicht, daß hiedurch der Abtrag der vorzüglich zu respicirenden currenten Steuern nicht gehemmet werde, werden die Ebt. Gerichts, Obrigkeiten und Herren Steuer-Einnehmere, nach Anleitung unserer diesferhalb im Creysß-Patente aufs 1778ste Jahr gemachten Bemerkungen sich, eben so gewiß empfohlen seyn lassen, als wir erwarten, daß die erhobenen Schock- und Quatember-Steuer-Mess-Gelder, unaufhällich werden an uns abgeliefert werden; dahingegen die in duplo zu fertigenden

### Nest = Rechnungen,

in welchen jede Art der Rückstände sorgfältigst zu separiren und in Einnahme sowohl als Ausgabe besonders zu berechnen ist, an uns auf

den 29sten Junii. 1781.

den Vermendung Zwanzig Thaler, = = Strafe einzureichen, auch solchane Rechnungen, wenn datinnen baare Abfertigung erfolgt, besondere Specificationes, woraus zu ersehen seyn muß, von welchen Orten und derselben Contribuenten, auch auf was vor Neste, nemlich in welche Bewilligung solche einschlagen, die Zahlung geschehen ist, jedesmal mit beizufügen bleiben.

Estrafe, wegen nicht zu beeunter Zeit als beregebenen Schock- und Quatember Steuer-Mess-Rechnungen.

Uebrigens sind wir der Bekandmachung gegenwärtigen Patents an die jeden Orts einmiesigen Contribuenten, so wohl derselben richtiger Praesentation halber, sämtlicher Herren Stände, Ebt. Gerichts, Obrigkeiten, Herren Steuer-Revisorum, und Einnehmere Unterschiffen behörigen Orts gewärtig, und Denenelben, für unsere Personen, zu allen gefälligen Diensten und Erweisungen so schuldig als bereit.

Signl. Langensals den 18. Decembris 1780.

**Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen re.  
verordnete Einnehmere der Land-Brand-  
Pfennig- und Quatember- Steuern im Thüringischen  
Creysße.**

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Johann Gottfried Meyer.

A.

**S**on GOTTES Gnaden,  
**Friedrich August,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern und  
Westphalen ꝛc.  
Chur-Fürst, ꝛc. ꝛc.

**S**ter und liebe getreue. Nachdem die Nothdurft erfordert,  
daß für das herannahende 1781ste Jahr die Land-Tranct und  
andere Steuern, nach der bey letztem allgemeinen Landtage zu Verzinsung  
und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, insgleichen zu  
Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, sowohl  
zu Bestreitung anderer unumgänglich nöthiger Bedürfnisse und sonstiger  
von Er. getreuen Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst beschehen  
und von Uns in dem Landtags-Abschiede vom 25. Februarii  
1776. gnädigst acceptirten Haupt-Verwilligung, gewöhnlichermaassen aus-  
geschrieben, auch zugleich behufliche Vorkehrungen getroffen werden, damit  
die Einbringung und Verwendung ersagter Steuern, der Verwilligung  
und dem Abschiede gemäs erfolgen möge;

So nehmen Wir keinen Anstand, dieserhalb gegenwärtige Anord-  
nung ergehen zu lassen, und dabey nachstehendes zu pflichtschuldigster Be-  
obachtung anzubefehlen.

Es



477

Es sind nemlich die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem derselben zur Hälfte erhobenen mit dem Namen der

### Land : Steuer

belegten Sechszehen Pfennige von jedem gangbaren Schocke terminlich an Acht Pfenningen, sowohl im Monat Martii als im Monat Augusti bewilligtermäßen einzubringen, jedoch nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. beschehenen Anordnung, aus denen darinnen bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig-Steuern zuschlagen, und mit selbigen in Eine Rechnung zu bringen.

Demnächst sind die von der getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhoheten verschiedentlich

### Brand : Steuern,

wie hiß außers in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung einzurechnen, und ist

- a.) von jedem Faße inländischen Braun Bieres,  
Ein Thaler und Acht Groschen,
- b.) von jedem Faße inländischen Weiß Bieres,  
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von denen auf besondere Concession an theils Orten brauenden leichtern oder so genannten Halb-Biere, das sonst geordnete, nach dem besstimten Satze zu entrichten.

Dahingegen es in Ansehung des

### ausländischen Bieres,

bey der zeitherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechzehn Groschen von jedem  
Faße Braumen, und

Zwey Thaler und Zwölf Groschen von jedem  
Faße Weißen dergleichen Bieres,

abzutragen, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

c.) die vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Novembris  
1728. vorgeschriebene

**Ordinaire Wein = Steuer,**

nicht minder

d.) die beyrn Landtage 1742. zuerst erhöhrte und bey nachherigen  
Landtagen continuirte

**Neue Wein = Anlage,**

von denen ausländischen Weinen nach Vorschrift derer dieseshalb  
emanirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung  
derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie  
es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. befohlet.

In Betreff der Abgabe

e.) vom ausländischen Brandteweine,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu  
beobachten, daß

Zwey Thaler, Zwölf Groschen von jedem  
Cymer einfachen ordinären Brandteweins, und

Dier

**Bier Thaler** vom Eymer abgezogenen,  
 ingleichen von denen Liqueurs,

vernommen, die auf einzelne Rannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion erhoben und das, so davon eingegangen, in die Tranch-Steuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage recapituliret werde.

Da auch bis anhero, wenn in denen für eingebracht werdende fremde Weine und andere ausländische Getränke zurlegenden Steuer-Abgaben, Unrichtigkeiten und Unterschleife entdeckt worden, zum öftern wahrzunehmen gewesen, daß nicht nur die Empfänger dergleichen Weine und Getränke zu Abschmung der, durch unterlassene Besteuerung derselben, verurtheilten Strafe, den Vorwand gebraucht, daß sie nicht gewußt, ob und was sie dafür an Steuern abzuführen, und an wen sie solche abzugeben hätten? sondern auch besonders auf dem Lande, die zur Receptur derer Tranchsteuern, ingleichen zur Aufsicht dabey angestellte Personen selbst, die für Weine und Getränke obiger Art zurechende Steuer-Abgaben, aus Unwissenheit, und weil sie deshalb von denen Behörden mit hinlänglicher Instruction nicht versehen worden, gänzlich außer Obacht gelassen haben:

Da ferner stücker für Unser Tranch-Steuer Interesse auch dadurch verschiedene Inconvenienzen erwachsen, daß in accisbaren Städten, (außer Dresden und Leipzig, allwo eigene Visirer vorhanden) die Beurtheilung der Quantität und Qualität derer ankommenden fremden Weine und ausländischen Getränke, bloß denen Accis-Visitatoribus, ohne Zuziehung derer Tranchsteuer Aufsehere, überlassen gewesen:

So finden Wir nöthig, zu Abstellung dieser Unserm Steuer Interesse äußerst nachtheiligen Unordnungen und Gebrechen folgendes gemeinest anzuzuordnen.

I.)

Sind

auf dem Lande

zuförderst

€

aa.) die

aa.) die Franckfurter Auffsehre, oder an Orten wo dergleichen wegen dafelbst nicht exerciret werdenden Brauens, nicht vorhanden; die Dorf Richter oder andere hierzu qualifizierte Gerichts-Personen mit Verweisung auf ihre bereits aufhabende Pflicht, respective durch die Gerichts-Ordnungen und Amts-Steuer-Einnahmere, daß sie unter andern auch auf die Einfuhrung alles und jedes ausländischen Getränkes es habe solches Namen wie es wolle, ingleichen des Stifftischen Braun- und Weiß-Bieres, ein wachsames Auge haben, und für richtige Abentrichtung derer dafür zu praectirenden Landesherrlichen Abgaben Sorge tragen sollen, gebührend anzuweisen.

#### Demnächst haben

bb.) dergleichen zur Aufsicht angestellte Personen vornehmlich bey Einlangung ausländischen Weins, welcher wie alles übrige ausländische Getränke nicht anders als in ihrer Gegenwart abgeladen werden darf, nach Vorschrift des Wein-Anlage-Ausschreibens de dato den 7. Septembri 1742. §. 2. die Grenz-Zoll-Zettel sich produciren zu lassen, gegen diese die Anzahl derer Eymmer oder Gefäße genau zu examiniren, hiernach Wein-Steuer und nach Befinden, Wein-Anlage entrichten zulassen und zu sorgen, daß gedachte Zettel in Abschrift der Rechnung beigesüget werden.

#### In Fällen wo

cc.) daß von dem eingelegt werdenden Weine, die Wein-Anlage bereits an der Grenze abentrichtet worden, (wie solches, intuitu derer ohne Frachtbriefe, und auf Rechnung derer Wein-Fuhrleute eingebracht werdenden fremden Weine! vorallegirtes Wein-Anlage-Ausschreiben, ausdrücklich verlangt) versichert wird: Da ist darauf zu sehen, daß solches Vorgeben durch Production derer darüber angestellten Wein-Anlage-Passir-Zettel so fort documentiret werde. Und wann nachher die auf sothane Zetteln verzeichnete Quantitet Wein ganz oder zum Theil an einem Orte verbleibet; So sind, nach erfolgter Berichtigung der davon zu praectirenden Wein-Steuer-Abgaben, dergleichen Zettel erstern Falls originaliter, letztern Falls aber, abschriftlich denen Rechnungen beizufügen, bey beyderley Fällen aber die Wein-Quantia auf denen respective Original und abschriftlichen Zetteln, mit Bemerkung der Namen derer Empfänger,

ger, auch des Tages und Jahres, nach Maasgabe des Generalis vom 12. Martii 1774. und bey Vermeidung der in solchem, denen Contravenienten angedroheten Bestrafung, abzuschreiben.

Was künftig

dd.) für ausländischen Wein-Esig bey dem Einführen in unsere Lande an- und ausgegeben wird, soll süßwein andersgehalt nicht als Wein-Esig in der zeitberigen Maasse behandelt werden, als wenn zuferderst, daß das Vorgeben in der Wahrheit gearündet sey, durch Eröffnung des Gefäßes und Aushebung einer Probe daraus constatiret worden ist.

Wie denn auch endlich

ee.) bey Einlegung inländischen Weins, die desfallsigen Quanta eines jeden Empfängers in denen Rechnungen genau auszudrücken, und diesen die über dergleichen Wein auszustellen gewöhnlichen Betitel, jedesmal beyzufügen sind.

II.)

in accisbaren Städten,

mit alleiniger Ausnahme derer Städte Dresden und Leipzig, allwo vor, erwähntermaassen desfalls eine besondere Einrichtung, wobey es auch noch ferner bewendet, anzutreffen ist, sind

1.) die Tranchsteuer-Ausschere, durch die Tranch-Steuer-Einnehmer gebührend anzuweisen, daß sie beym Abladen derer angekommenen fremden-Weine und anderer der Accis-Visirung unterworfenen Getränke, jedesmal gegenwärtig seyn, auf die Visirung genau Acht haben, den besundenen Gehalt benebst der Sorte solcher Weine oder Getränke behörig notiren, und den Tranch-Steuer-Einnehmer davon sofort richtige Anzeige zu thun schuldig seyn sollen.

Wogegen

2.) die Tranch-Steuer-Einnehmer, damit dieser denen Ausschere  
C 2 heren

heren einzuschärfenden Incumbenz pflichtschuldigste Euläge geleistet werde, genaue Obficht zu führen, denen Wein-Empfängern die Gräng, Zoll-Zettel abzufordern, diese abfchriftlich zu denen Rechnungen zu bringen, und wenn sich bey der Vifirung eine Differenz im Waage fände, folches auf denenselben deutlich anzumerken, mit Vernehmung derer Weine auf die sub I. lit: cc. supra beschriebene Art so wie überhaupt in Aufsehung des ausländischen und Stiftischen Getränktes, nach Vorschrift derer des halb vorhandenen Ausschreiben und Generalien zuverfahren, nicht minder dasjenige, was vorher sub I. lit: dd. & ee. wegen des ausländischen Wein-Eßigs und inländischen Weines disponiret worden, desgleichen auch die fernere Beybringung der erforderlichen General-Accis Attestate zu denen Rechnungen ieder Frist, in Obacht zunehmen, und sich hierunter allenthalben ihrer aufhabenden und ihnen bey gegenwärtiger Gelegenheit annoch besonders erinnerlich zumachenden Pflicht gemas zuzeigen haben.

#### Wann

3.) in Städten sowohl, als auf dem Lande, von denen eingehenden fremden Weinen ein Theil für andere Orte bestimmt ist, und eints weilen an dem Orte, wo er zuerst abgeladen worden, nur in depositum gegeben wird; So verbleibet es auf solchen Fall bey dem, was dieserhalb bereits in mehr angezogenem Generali vom 12. Martii 1774. und sonst gemeinst angeordnet worden ist, dergestalt, daß für den zu fernerer Disposition niedergelegten Wein, Wein-Steuer und nach Befinden Wein-Anlage zuerfordern und zu berechnen, bey weiterer Versendung dergleichen Weins aber, die richtig beschene respective Versteuerung und Veranlagung desselben durch gewöhnliche Passir-Zettel zu attestiren ist.

4.) Die obgedachtermaassen von Uns getroffene Anordnung, daß sich süßrohin niemand unterfangen solle, die an ihn kommenden fremden Weine oder andere ausländische Getränke, ohne Weisheit des dazu gesetzten Trank-Steuer-Ausschere abladen zu lassen, ist, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, denen Einwohnern in Städten sowohl als auf dem Lande, respective durch die Stadt Rätthe, Gerichts-Obriheiten und Gerichte ieder Orts bekannt zumachen, und denenselben dabey zu intimiren, daß ieder entdeckter Contraventions-Fall, mit Fünff Thalern ohnmachbleich bestrafet, und der Dritte Theil, solcher Strafe dem Angeber oder auch dem Ausschere, wenn dieser das Ungehörnis zu erst anzeigen, verabsolget werden solle.

Damie

5.) besonders die Tranck-Steuer-Einnehmer und Aufseher auf dem Lande besser als seither, unterrichtet seyn mögen, wie viel an Steuern für jede Sorte Wein, der desfalligen Landes-Bewilligung gemäß, abzuführen ist;

So habet ihr, die für jegliche Art Wein bestimmte Steuer- und Wein-Anlage, in dem, wegen gegenwärtigen Steuer-Ausschreibens aufs Jahr 1781. zuerlassenden Patente, zu jedermanns Nachachtung specific auszuwerfen

Und gleichwie

6.) denen Einnehmern bey Schrift- und amtsfähigen Ortschaften, die denselben im Wein-Anlage Ausschreiben de anno 1742. für die Receptur der neuen Wein-Anlage ausgesetzt Sechs Pfennige pro Eymer, noch fernerhin paffiren;

Also sollen sürohin denen Tranck-Steuer-Ausssehern, sowohl in Städten, (exclusive Dresden und Leipzig) als auf dem Lande, in Conformitaet der beyrn Thüringischen- und Erzgebürgischen Creyße, ratione deter Trancksteuer Aufsehene auf dem Lande bereits seit anno 1740. getroffenen Einrichtung,

sür jedes Maß ausländischen Bieres Sechs Pfennige,

sür iden Eymer ausländischen Weines, der mit der ordinairn Wein-Steuer vergeben wird, Drey Pfennige, und

sür iden Eymer ausländischen Brandtweins ebenermaßen Drey Pfennige,

Kraft dieses, zur Ergblichkeit gereicht werden.

Uebrigens, und

7.) um Gewißheit zu erlangen, daß diesem allen, was Wir vorstehendermaassen intwiltu derer eingehenden fremden Weine und anderer ausländischen Geträncke anzuordnen der Nothdurft befunden, sürohin ununterbrochen nachgegangen werde; So sollen die Gerichts-Obrikeiten, insglei-

1023

den die Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer gehalten seyn, in ihren zu übergebenden Tranc-Steuer-Registern jeder Frist, bey dem Ende gedachter Register aufhabenden Pflichten gemäß, zu attestiren, daß von ihnen, die bey der Receptur derer Trancsteuern concurrirenden Personen, insgleichen die Trancsteuer-Aufsichtere, oder in deren Ermangelung, eine derer Gerichtspersonen derer respectiven Ortschaften in der anberohlenen Maasse angewiesen und instruiret worden sind.

Wegen der

## Personen-Steuer

kennet es allenthalben bey demjenigen, was intuitu festae Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Configuration anbefohlen und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Wir begehren dannerhero an euch hierdurch gnädigt, ihr wolleet nicht nur euers Orts euch nach Vorstehendem allen gehorsamt achten, sondern auch wegen vorbenannter Land-Steuer-Pfennig und verschiedentliches Tranc-Steuer- auch Personen-Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezuehlichen Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Unter-Einnehmern, mittelst genöthigen Patents bekannt machen, daß sie solche Steuer-Anlagen in tüchtigen und unverrüffenen Müng. Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst darzu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rückfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern barem Gelde und unverwerflichen Belegen, an euch einzuliefern, die verlihenen Steuer-Reste letztverfloßener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, einzubringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich, bezutreiben, in Tranc-Steuern einige, nach der Verfassung ohnehin in keine Wege statt findende Reste, bey Vermeidung eigenen Erfahrs, nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Richtigkeit zu halten, überhaupt aber allem dem, was in zehtherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen



sohlen und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, ob-  
liegender Schuldigkeit gemäß, aufs genaueste nachzugehen haben.

Wie ihr denn auch allerseits Contribuenten hierzu gebührend an-  
zuhalten, und wider die Säumigen und Ungehorsamen bey Vermeidung  
Selbst-Erfasses, mit denen vorgeschriebenen Zwangsmitteln, nach Ablauf  
derer gesetzten Fristen, ungeschleßend zu verfahren die Einrechnung-  
Termine behörig abzuwarten, die Creys-Auszüge darauf vor Eintritt derer  
Leipziger Meßen zu schließen und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschie-  
den, welche Wir euch jedesmal bestimmen lassen werden, eines mit dem  
andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden am 29.  
Novembris 1780.

*unlady 30  
22 X 1780-1782*

**Detlev Carl Graf von Einsiedel.**

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

An die Thüringische Creys-  
Einnahme.

Das Steuer-Ausschreiben aufs  
Jahr 1781. betreffend.  
praef. d. 11. Decembr. 1780.  
praef. d. 17. Decembr. 1780.

**Christian August Kunze.**



B.

**S**on **GOttes** Gnaden,  
**Friedrich August,**  
Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, Berg, Engern und  
Westphalen ꝛc.  
Chur-Fürst, ꝛc. ꝛc.

**S**ieher und liebe getreue. Es erfordert die Nothdurft, daß die, von Er. getreuen Landschaft, bey der letzten allgemeinen Landes-Verfammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, zu Unterhaltung der, zum Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, und zu Vestretung anderer nöthiger Bedürfnisse und Ausgaben, auf Sechs Jahre unterthänigst bewilligten, und von Uns, in dem Landtags-Abtschiede de dato den 25. Febr. 1776. acceptirten Abgaben, an 58. Pfennigen und 49. Quatembern, auf dem Lande, und 55. Pfennigen und 46. Quatembern, in Städten, nebst denen Imposten vom Stempel-Pappier und Spiel-Charten, sowohl dem Wahlkreischen in Städten, auf das herannahende 1781ste Jahr gewöhnlichermaassen ausgeschrieben werde.

Wir begehren demnach an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet die in dem euch anvertrautem Crepße einbezirkten Stände von Praelaten, Erg-

Grafen, und Herren, auch Ritterschafft und Städten, ingleichen die bestellten Amts- und übrigen Steuer-Einnehmer, mittelst gedehnten Patents, dahin anweisen, daß sie, in dem 1781sten Jahre, vorgedachte

**Acht und Fünfzig Pfennige**

von jedem gangbaren Schocke, worunter die unter dem Namen der Landsteuer, zeithero erhobenen 16. Pfennige zugleich mitbeziffen, und

**Neun und Bierzig Quatember,**

auf dem Lande,

sowohl

**Fünf und Fünfzig Pfennige und**

**Sechs und Bierzig Quatember**

in denen Städten,

in denen, durch die, bey dem Steuer-Ausschreiben außs Jahr 1776. hinausgegebenen gedruckten Pfennig- und Quatember- Steuer-Verzeichnisse, bestimmten Fristen, jedoch, so viel die accisbaren Städte insonderheit betrifft, mit Wegfall desjenigen Quanti, so, für selbige, an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember- Steuern, die General- Accise, der Verfassung nach, monatlich, in solle überträgt, und welches in oberwehnten Verzeichnissen inspecie ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, um in guten, unerrufenen, und Mandatmäßigen Münz-Sorten an euch behörig abliefern, gestalt ihr nach Verfluß dieser gesetzten Frist, mit denen vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangs-Mitteln, gegen die, zur Angehörigen faumfertigen Contribuenten, bey Vermeidung selbstiger Verletzung, zu verfahren, auch von denen Gerichts-Obrigkeiten und Untereinnehmern, so die Einrechnungs-Register, zu bestimmter Zeit, nicht einfinden, die geordnete Strafe an Zwanhzig Thalern, ohne weitere Nachfrage, einzubringen habet.

Es sind aber auch die, auf obangeregte Steuern und Abgaben, eingegangenen Gelder, oder darauf ertheilten Anweisungen, samt euren Creys-Auszügen, denen Stände-Registern, und päpstlichen Belegen, in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, an die Steuer-Haupt-Cassen richtig einzusenden, und von obbemerkten Pfennigen und Quaternern der Betrag von

**Zwey und Fünfzig Pfennigen und  
Sechs Quaternern,**

zur Steuer-Credit-Casse, dargegen die, von denen annoch verbleibenden

**Sechs Pfennigen und  
Drey und Bierzig Quaternern,**

eingehende Gelder anhero zur Steuer-Haupt-Casse, oder wohin selbige sonst von Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey assigniret werden dürften, nach letzterer, an euch erlassenden Anweisung, gebührend einzuliefern.

In Ansehung der Receptur und Berechnung des, bey denen accisbaren Städten, in surrogatum derer, auf dem Lande mehr, zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quaternern, verbleibenden

**Mahl-Groschens**

hat es bey demjenigen sein Bewenden, was desfalls in dem Mahlgroschen Ausschreiben de dato den 10. Decembr. 1766., auch sonst, gemeinest anbefohlen worden.

Die auf Sechs Jahre prorogirten

**Imposten von Stempel-Pappier und  
Spiel-Charten,**

sind in der Maasse, wie in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in denen Mandaten vom 7ten Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen, und zu berechnen, dergestalt,

Bestalt, daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten, fremden oder  
inländischen Spiel-Charte

die Vierfache Strafe an Zwanzig Thalern, = =

festgesetzt bleibet, und solche von denen Contravenienten, ohne einige  
Nachsicht, eingebracht werden soll.

Im übrigen habet ihr alles dasjenige, was in Steuer-Sachen, bey  
denen bisherigen Steuer-Ausschreiben, und sonst, gemeinlich disponiret  
worden, sowohl selbst gebührend in Obacht nehmen, als auch dessen strack-  
liche Befolgung bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern  
in Erinnerung zu bringen, und demnächst für die successive Verichtigung  
derer, von abgelaufenen Bewilligungen verbliebenen Steuer-Reste, in so-  
weit dieselben, ganz oder zum Theil, exigibel seyn dürften, jedoch mit  
billiger Vorsicht, daß hierdurch der Abtrag derer vorzüglich zu respeciren-  
den currenten Steuern, nicht gehemmet werde, pflichtschuldigste Sorge zu  
tragen.

Darant geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden am 29.  
Novembris 1780.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An die Thüringische Creutz  
Einnahme.

Das Pfennig- und Quatember-  
Steuer-Ausschreiben aufs Jahr  
1781, betreffend.

praes. d. 11. Decembr. 1780.  
praes. d. 15. Decembr. 1780.

Christian Friedrich Grabener, S.

# Frank = Steuer = Abgaben =

Wein = Steuer und Wein Anlage.

vom

Biere,

Weine, und

Brandtweine.

## a.) Vom Biere,

	thlr.	gr.	pf.
Von 1. Faß inländischen Braun-Biere,	1	8	—
" I. " " Breyhahn oder Weiß-Biere,	1	12	—
vermöge der unterm 18. April. 1702. 20. Januar. 1703. 16. Januar. 1747. 13. Octobr. 1749. und 26. Febr. 1776. ergangenen Ausschreiben.			
Von 1. Faß Kreipfischer Braun-Biere,	1	8	—
" I. " " Weiß " "	1	12	—
nach Vorschrift des allerhöchsten Befehls, vom 20. De- cembr. 1725.			
Von 1. Faß, aus der Graffschaft Mansfeld Chur-Sächs- Hohheit, eingebracht werdenden Braun-Biere,	1	8	—
" I. Faß dergleichen Weiß-Biere,	1	12	—

zu Folge gnädigsten Befehls vom 17. Januar 1778.

Von 1. Faß ausländischen Braun-Biere,

• I. „ „ „ Weiß „ „

nach gnäd. Befehl vom 5. Febr. 1652. und denen Aufschreiben vom 14. Nov. 1557., 25. Febr. 1667., 20. Jan. 1703., und 16. Jan. 1747. darunter auch, laut Bef. vom 27. Jul. 1730. und Gen. vom 13. Jan. 1739. das Ober- und Nieder-Lausitzer gehöret.

• I. Faß Stift Naumburg, und Zeitzischen  
Braun-Biere,

• I. „ „ „ Weiß „ „

• I. Faß Stadt Merseburgl. Braun-Biere,  
so in der Stadt Merseburg, aufm Dom, und in der  
Vorstadt Neumarkt gebrauet,

• I. Faß Braun-Biere, aus den übrigen Stift  
Merseburgl. Städten und Dörfern

• I. „ Weiß „ „

und zwar, ratione der Stifter als Nachschuß, zu Erfüllung  
1 tskr. 8 gl. bey dem Braun- und 1 tskr. 12 gl. bey dem  
Weiß-Biere, wenn es in die übrigen Chur-Sächs. Erb-  
Lande eingehet, laut agn: Befehle vom 19. Maii 1729. 6. Maii  
1735. und 9. Mart. 1740.

## b.) Vom Weine.

### 1.) Ordinaire Franck-Steuer.

Von 1. Regal Malvasier,

• I. Cymer Docteyer, Spanischen Wein u Sect,  
Ungarischen, Burgunder, und andern  
Franz-Oesterreich Rheinflall und  
Potskalsker Wein

tskr.	gl.	pf.
1	16	—
2	12	—
—	13	4
—	15	—
—	20	—
—	1	4
—	1	6
—	17	—

Von

	shl.	gl.	pf.
Von 1. Cymer Rhein Moseler und Franken Wein,	—	15	—
◦ I. ◦ Böhmisches Erfurther Jenaischen u. Lausitzer Wein,	—	10	—
vermüde derer Ausschreiben vom 27. Nov. 1728. und 16. Jan. 1747.			
◦ I. ◦ Meth, laut Befehls vom 19. Julii 1750.	—	15	—
◦ I. ◦ ausländischen Aepfel-Most und Cydre, zu Folge Ausschreibens vom 26. Novembr. 1765.	—	10	—
2.) Besondere Anlage.			
◦ I. ◦ Ungarischen Weine,	2	—	—
◦ I. ◦ Rhein Moseler Französischen und allen andern ausländischen Weinen,	1	—	—
◦ I. ◦ Franken Weine,	—	12	—
vermüde Ausschreiben vom 7. Sept. 1742.			
c.) Von ausländischen Brandtweine.			
◦ I. ◦ einfachen ordinären,	2	12	—
◦ I. ◦ abgezogenen und Liqueurs,	4	—	—
nachm Ausschreiben vom 26. Febr. 1776.			

Not: In Ansehung derer  
ausländischen Weine

und der davon zu entrichtenden Abgaben, ist annoch folgendes zu beobachten,  
Dag



daß

1.) von denenjenigen ausländischen Weinen, so aus denen  
**Stiftern, Merseburg, Zeiß und Naumburg, ingleichen**  
**dem Fürstenthum Querfurth,**

in die Chur-Sächsl. Erb-Lande, eingebracht werden, und allda versteuert  
 und veranlagt worden wären, die Trancß-Steuer- und Wein-Anlage-Abgabe,  
 von denen Wein-Empfängeren, in Loco consumptionis, abzustatten, und  
 die Restitution derselben, Kraft aller- und gnädigster Befehle vom 12. Junii  
 1744. ingleichen 19. Januar. 1757. von denen Consumeneten, bey den  
 resp. Stifft- und Querfurthbischen Trancß-Steuer-Einnahmen, gegen  
 Rüttung behärig zu suchen bleibt; Und

2.) bey Restitution der

### Neuen Wein = Anlage,

von denen auf der Grenze vergebenen, aber wieder außer Landes verfahr-  
 nen Weinen, nach ausdrücklicher Vorschrift, des allerhöchsten Ausschrei-  
 bens vom 7. Sept. 1742. ingleichen gnädigsten Generalis vom 12. Martii  
 1774. von denen Wein-Fuhr-Leuten, keine separate, sondern lediglich  
 auf denen Wein-Anlage Original-Passir-Zetteln, extendirte von Obrigkeitli-  
 chen Personen oder verpflichteten ausländischen Einnehmern oder Wein-  
 Visirern eigenhändig unterschriebene und besiegelte Bescheinigungen, denen  
 Rechnungen bezuzufügen sind, inmaßen süßrohin unvollkommene oder sepa-  
 rate Bescheinigungen, weiter nicht als passirlich werden angekommen, viel-  
 mehr die auf solche zurück bezahlte, und in Rechnungs-Ausgabe gestellte

### Wein-Anlage Quanta

weggestrichen und denen Grenz Einnehmern zum eigenen Erfasse geschla-  
 gen werden.

17) Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

Ein ...

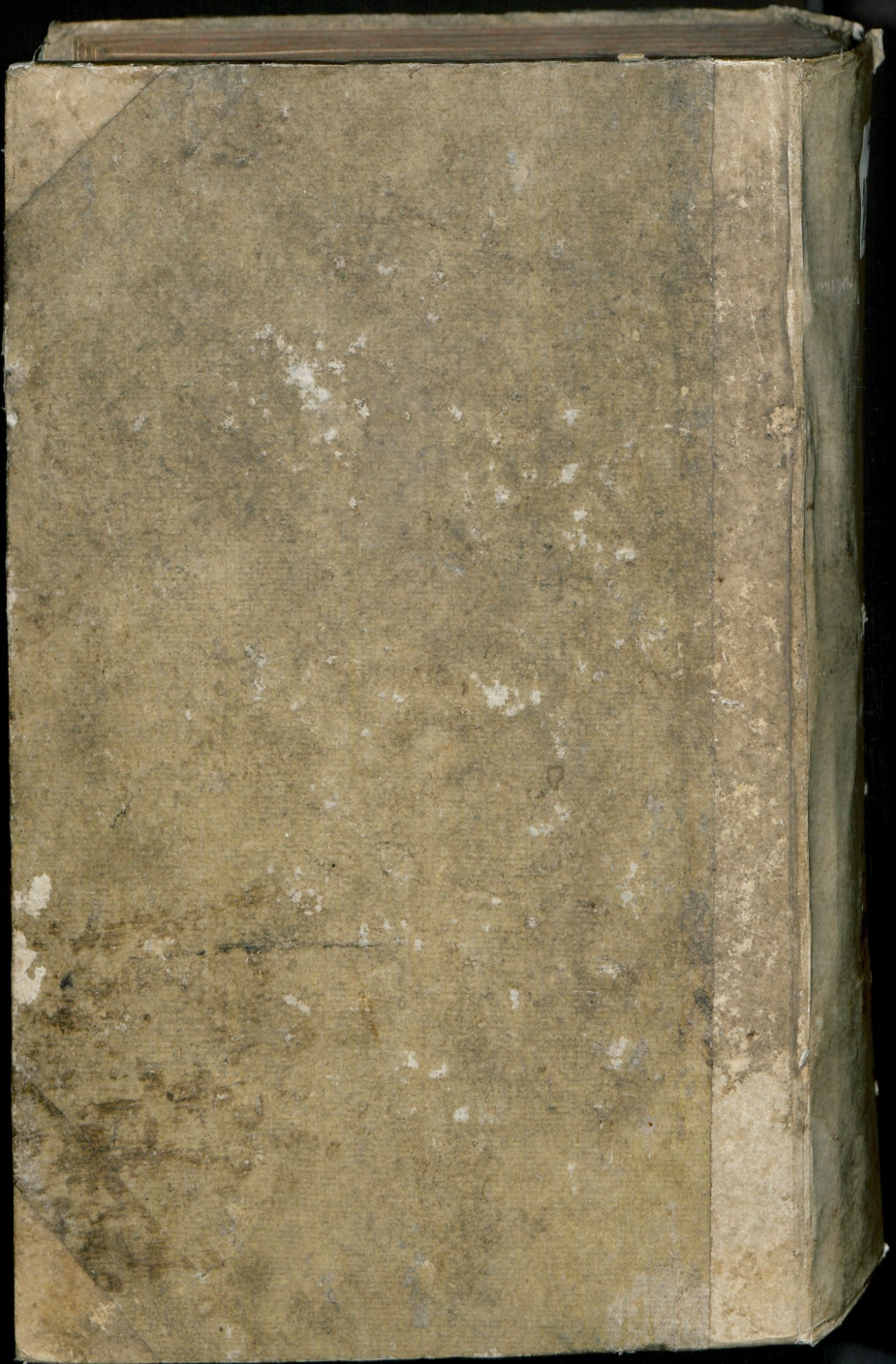
Ein ...

Ein ...



AB: 104395

X 2285231



Wir haben der Durchlauchtigste Chur-  
Fürst und Herr, Herr Friedrich  
August, Hertzog zu Sachsen, Für-  
stlich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen zc. zc.  
unser gnädigster Herr, der Nothdurft erachtet, für das herannahende

1781<sup>te</sup> Jahr,

die

Land, Brand, Pfennig, und Quatember-  
Steuern, auch

Imposten von Stempel, Pappier und  
Spiel, Charten, ingleichen

Personen, Steuer, und Wahl, Groschen, Abgaben,

nach der, bey letztem allgemeinen Land-Tage, zu Verzinsung und successiver  
Abtragung der Steuer- und Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schut-  
ze Höchst-Ihro Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung an-  
derer unumgänglich nöthigen Bedürfnisse, und sonstiger von Er. getreuen Land-  
schaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst beschehenen und von Höchst-  
Denen selbst im Land-Tage, Abschiede vom 25. Februar: 1776.

gnädigst acceptirten Haupt-Bewilligung, gewöhnlichermaßen in denen sub  
A. & B. beygedruckten höchsten Rescripten ausschreiben und uns  
unter andern befehligen zu lassen gnädigst geruhet; sämtlichen in den

Thüringischen Creyß

21

einbo

